

107. Betrifft das Reichsgesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland usw., vom 9. Dezember 1920 auch die dinglichen Ansprüche der Gläubiger solcher Hypotheken?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1922 i. S. U. (R.) w. B. Lebensversicherungsges. (Bekl.). V 557/21.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 28. August 1900 wurde für die Beklagte — eine schweizerische Gesellschaft — auf dem damals dem Schuhwarenfabrikanten G. in D. gehörigen Grundstücke eine Darlehnshypothek von 140 000 M nebst Zinsen eingetragen. Nach der Eintragung sind Kapital und Zinsen an die Kasse der Beklagten in Basel in Gold zu bezahlen. Am 8. April 1920 erwarb der Kläger das Grundstück von den Erben des früheren Eigentümers käuflich und übernahm dabei auch die damals noch in Höhe von 100 000 M zu Recht bestehende Darlehnshypothek der Beklagten in Anrechnung auf den Kaufpreis.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß er, solange die B.D. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417) in Kraft ist, nicht verpflichtet sei, das Darlehnskapital und die Zinsen im vereinbarten Betrage von 1125 M für das Vierteljahr aus dem Grundstück in der bei der Fälligkeit gültigen Reichswährung zu zahlen. Denn die vereinbarte Goldklausel sei nach der erwähnten Verordnung bis auf weiteres nicht verbindlich. Allerdings habe die Beklagte ihm auf Grund des Reichsgesetzes über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland usw., vom 9. Dezember 1920 (RGBl. S. 2023) eine dem Art. 2 dieses Gesetzes entsprechende Erklärung übermittelt. Allein hieraus könne die Beklagte keine Rechte gegen ihn herleiten, da er mangels Mitteilung der Schulübernahme seitens der Veräußerer an die Beklagte nicht persönlich für das Darlehn hafte, die Wirkung des gedachten Abkommens sich aber auf die persönliche Forderung beschränke.

Beide Vorinstanzen haben die Klage, mit der der Kläger eine seinem Rechtsstandpunkt entsprechende Feststellung erbat, abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Die Vorinstanzen haben das Feststellungsbegehren des Klägers für unbegründet erachtet, weil die Erweiterung der Rechte der schweizerischen Goldhypothekengläubiger, die durch das Reichsgesetz vom 9. Dezember 1920 vorgeesehen ist, sich nicht nur auf deren persönliche

Forderungen, sondern auch auf ihre dinglichen Ansprüche beziehe. Dieser Entscheidungsgrund wird von der Revision mit Recht bekämpft.

Daß sich gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanzen beachtliche Bedenken erheben lassen, wird auch vom Berufungsgericht nicht verkannt; es erachtet aber für ausschlaggebend, daß sich das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen auf Hypotheken beziehe, daß bei solchen das Schwergewicht auf die dingliche Haftung falle und daß der Zweck des Abkommens nur unvollkommen erreicht werde, wenn sich die Erweiterung der Rechte der schweizerischen Goldhypothekengläubiger auf ihre persönliche Forderungen beschränke. Diese Erwägungen sind jedoch nicht entscheidend.

Allerdings ist dem Kläger nicht zuzugeben, daß schon die in Art. 1 des Goldhypothekenabkommens enthaltene Begriffsbestimmung der Goldhypotheken die Streitfrage zu seinen Gunsten entscheide. Denn wenn auch in diesem Artikel bestimmt ist, daß unter Goldhypotheken im Sinne des Abkommens gewisse durch Hypothek gesicherte Geldforderungen zu verstehen sind, so ist doch aus dieser Begriffsbestimmung nicht zu entnehmen, daß nur die persönlichen Forderungen, nicht aber die dinglichen Ansprüche der Hypothekengläubiger von dem Abkommen betroffen seien. Ebenso ist kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß in dem Abkommen immer nur von dem Gläubiger und dem Schuldner, nicht aber von dem Eigentümer des zur Hypothek gestellten Grundstücks die Rede ist. Denn es ist wohl möglich, daß bei den in Betracht kommenden Bestimmungen nur an den Regelfall gedacht ist, daß der Eigentümer auch persönlicher Schuldner ist. Andererseits ist aber auch daraus, daß das Abkommen sich auf „Goldhypotheken“ bezieht, bei Hypotheken aber die dingliche Haftung des Grundstücks die Hauptrolle spielt, nicht zu entnehmen, daß die den schweizerischen Goldhypothekengläubigern zugestandene Erweiterung ihrer Rechte sich auch auf ihre dinglichen Ansprüche beziehen solle. Denn diese Annahme würde mit den Grundprinzipien des deutschen Grundbuchrechts unvereinbar sein. Auch die Grundprinzipien eines Rechts können freilich durch die innere Gesetzgebung oder durch internationale Verträge durchbrochen werden, und es kann sich auch ohne eine ausdrückliche Vorschrift aus dem Gesamthalt und der Entstehungsgeschichte solcher Verträge bei einer nach Treu und Glauben erfolgenden Auslegung ergeben, daß eine Durchbrechung allgemeiner Grundsätze von den Vertragsparteien gewollt ist. In vorliegendem Falle ist aber aus der Entstehungsgeschichte keineswegs zu entnehmen, daß die Vertragsschließenden sich über die von der Beklagten behauptete Wirkung des Abkommens geeinigt hätten.

Den Anlaß zum Abschluß des Abkommens bildeten, wie die ihm beigegebene Denkschrift (Reichst. 1920 Druckf. Nr. 1073 S. 8) ergibt,

Meinungsverschiedenheiten zwischen schweizerischen Hypothekengläubigern und deutschen Schuldnern über die Anwendung der BundesratsVO. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen, vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417). Wie dem Senat aus der Verhandlung der von ihm entschiedenen Prozeßsache SchL gegen Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich V 278/20 (RGZ. Bd. 101 S. 141) bekannt ist, handelte es sich hierbei hauptsächlich um die Frage, ob die Vorschriften der erwähnten Verordnung, derzufolge die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen über die Zahlung in Gold bis auf weiteres nicht verbindlich sind, auf gewisse zwischen den genannten Gläubigern und Schuldnern vereinbarte Goldklauseln deshalb nicht anzuwenden sei, weil sie nach ihrem erkennbaren Zweck nicht als Goldmünzklauseln, sondern als Goldwert- oder Kursgarantieklauseln aufzufassen seien. Diese Frage war in einem Gutachten des schweizerischen Professors Dr. Weyermann vom 19. Dezember 1919 bejaht, dabei aber anerkannt worden, daß Goldklauseln letzterer Art nicht in das Grundbuch eingetragen werden könnten und daß der Zweck einer solchen Eintragung nur durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek erreicht werden könne. In letzterem Punkte war dieses Gutachten zutreffend. Denn wenn auch die Eintragung einer Goldmünzklausel für zulässig erachtet wird (RGZ. Bd. 50 S. 145), so kann doch für die Eintragung einer Klausel, welche die Verpflichtung begründet, außer dem Nennbetrage der Forderung in Reichswährung je nach dem Stande des Goldwertes ein dem Betrage nach unbestimmtes Aufgeld zu zahlen, nicht das Gleiche gelten, da diese Eintragung dem Grundsatz widerspricht, daß der Betrag der Belastung aus dem Grundbuch hervorgehen muß (RGZ. Bd. 101 S. 141). Nun steht allerdings der Hergang der aus Anlaß des Abschlusses des Goldhypothekenabkommens gepflogenen Verhandlungen nicht nach allen Richtungen fest und ist auch der von dem erkennenden Senat gemachte Versuch, diesen Hergang, soweit möglich, durch Heranziehung der Verhandlungsprotokolle aufzuklären, gescheitert, weil diese Protokolle als vertraulich bezeichnet worden sind, die Schweizerische Regierung aber dem Vorschlage des Auswärtigen Amtes, die Protokolle den Gerichten zugänglich zu machen, nicht zugestimmt hat. Aus den inzwischen eingegangenen Erklärungen beider vertragschließenden Teile ergibt sich aber, daß, mögen auch in gewissem Umfange Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Verhandlungen abwalten, jedenfalls die Frage der dinglichen Haftung des Grundstücks für die erweiterten Ansprüche der Hypothekengläubiger bei den Verhandlungen zur Sprache gekommen ist, daß aber diese Erörterungen auch nach der Erklärung der Schweizerischen Regierung nicht zu einer Einigung über die dingliche Wirkung des Abkommens geführt haben. Bei dieser Sachlage und da auch aus den

Bestimmungen des Abkommens selbst sich nicht ergibt, daß sich die Erweiterung der Rechte der schweizerischen Goldhypothekengläubiger auch auf ihre dinglichen Ansprüche beziehe, läßt es sich nicht rechtfertigen, dem Abkommen eine so weitgehende, den Grundsätzen des deutschen Hypothekenrechts zuwiderlaufende Bedeutung beizumessen. Nach den grundlegenden Vorschriften der §§ 873, 877 BGB. bedarf es nicht nur zur Entstehung, sondern auch zur Änderung des Inhalts einer Hypothek der Eintragung in das Grundbuch. Auch muß die Eintragung gemäß § 1115 BGB. den Geldbetrag der Forderung, für die das Grundstück haften soll, ziffermäßig dergestalt in Reichsmährung angeben, daß sich der Umfang der Belastung ohne weiteres aus dem Grundbuch ergibt. Mit diesen Grundsätzen ist aber die Erstreckung der in dem Abkommen vorgesehenen Umgestaltung der Rechte der schweizerischen Hypothekengläubiger auf ihre dinglichen Ansprüche nicht in Einklang zu bringen. Denn eine Eintragung der durch diese Umgestaltung erweiterten Rechte der Hypothekengläubiger in das Grundbuch ist in dem Abkommen nicht vorgesehen. Sie ließe auch dem § 1115 BGB. zuwider, da die in Art. 3 des Abkommens bestimmten Rechte der Hypothekengläubiger den nach dieser Vorschrift an die einzutragende Forderung zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Der Hinweis der Beklagten darauf, daß der Grundsatz des § 1115 BGB. auch durch die auf Grund der VO. vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) erfolgte Zulassung von Valutahypotheken durchbrochen sei, kann demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. Denn auch bei der Zulassung dieser Hypotheken ist wenigstens im übrigen an dem Eintragungsgrundsatz der §§ 873, 877 BGB. festgehalten. Auch wird ihre Zulassung von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht (§ 1) und ist durch eine Reihe von Vorschriften (§§ 6 bis 8, 10) Vorsorge für die Behandlung dieser Hypotheken bei der Zwangsversteigerung getroffen. Schließlich handelt es sich hier um Ausnahmenvorschriften, welche die Durchbrechung der allgemeinen Grundsätze klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen. Von alledem ist aber bei der Umgestaltung der schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland nicht die Rede. Vielmehr gingen schon bei den Verhandlungen die Auffassungen der schweizerischen und der deutschen Delegation über die Tragweite des Abkommens auseinander und eine Einigung ist nicht erzielt worden. Der Standpunkt der Beklagten ist daher abzulehnen. Er würde auch zu einer nicht zu rechtfertigenden Beeinträchtigung der Rechte der Nachhypothekare führen; denn wenn ihnen auch Hypotheken mit einer Goldmünzklausel vorgingen, die nur bis auf weiteres für unverbindlich erklärt waren, so würden doch die durch das Abkommen mit sofortiger Wirkung an deren Stelle getretenen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen ihre Lage erheblich verschlechtert haben, sofern man nicht

annimmt, daß ihre Rechte gegenüber den Ansprüchen der Goldhypothekengläubiger insoweit den Vorrang haben, als diese Ansprüche über das der ursprünglichen Eintragung entsprechende Maß hinausgehen; hierfür aber bietet das Abkommen gleichfalls keinen Anhalt.

Nicht zu verkennen ist freilich, daß der hier vertretene Standpunkt zu einer der Billigkeit nicht entsprechenden Belastung des persönlichen Schuldners führen kann, wenn er das Grundstück veräußert hat, ohne daß der Erwerber, sei es durch befreiende Schuldübernahme, sei es wenigstens durch Vertrag mit dem Schuldner, diesem gegenüber die Schuld übernommen hat. Allein diese mißliche Folge hat der Schuldner solchenfalls für die Regel seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Auch kann es nicht befremdlich erscheinen, wenn bei einem durch gegenseitiges Entgegenkommen unter schwierigen Verhältnissen zustande gebrachten Abkommen nicht eine für alle Fälle befriedigende Lösung gefunden worden ist. Aus demselben Grunde ist auch kein entsprechendes Gewicht darauf zu legen, daß die hier vertretene verschiedene Behandlung der persönlichen und der dinglichen Ansprüche der Hypothekengläubiger sowohl bei der Verzinsung als auch bei der Rückzahlung des Kapitals zu Schwierigkeiten führen kann, wenn zunächst nur die letzteren Ansprüche von dem mit dem persönlichen Schuldner nicht identischen Eigentümer des zur Hypothek gestellten Grundstücks getilgt werden, und zwar um so weniger, als auch solche Schwierigkeiten sich im Wege der Gesetzesauslegung werden beseitigen lassen.

Auch die übrigen von der Beklagten für ihre Rechtsauffassung geltend gemachten Gründe sind nicht überzeugend.

Nicht durchschlagen kann zunächst der Hinweis der Beklagten darauf, daß die bloße Erweiterung der persönlichen Forderungen der schweizerischen Goldhypothekengläubiger diesen im Hinblick auf die damit verbundene Stundung ihrer Forderungen keinen ihren Interessen entsprechenden Ausgleich biete. Denn die Tragweite eines auf gegenseitigem Entgegenkommen beruhenden Abkommens ist nicht von dem Interessenstandpunkt eines der Vertragsschließenden, sondern nach dem Gesamterhalte des Abkommens und der ihm zugrunde liegenden Verhandlungen zu beurteilen. Es können daher Rechte, deren Anerkennung einer der Vertragsschließenden nicht erreicht hat, nicht deshalb als durch das Abkommen zugestanden gelten, weil diese Annahme den Interessen des anderen Teils mehr entsprechen würde.

Ebenso wenig lassen sich Schlüsse im Sinne der Beklagten daraus ziehen, daß in Art. 2 des Abkommens unter c die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Fälligkeitsbedingungen vorgesehen ist. Die Beklagte meint zwar, von dem hier vertretenen Standpunkt aus habe diese Eintragung keinen Zweck, weil sich der Eigentümer des Grundstücks bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung

selbst durch Abdeckung der Hypothek in Papiergeld zum Nennbetrage schätzen könne. Hierin ist ihr jedoch nicht beizutreten. Denn abgesehen davon, daß dem Eigentümer die dazu erforderlichen Mittel fehlen können, ist die Tilgung der Hypothek nicht immer sofort möglich, da die Kündigung nur unter Beobachtung der vereinbarten Kündigungsfrist erfolgen kann (Art. 3 Abs. 2 des Abkommens). Der Eigentümer bedarf daher eines Schutzes gegen die Gefahr, durch Abtretung der Hypothek an einen gutgläubigen Dritten die Einrede aus dem Stundungsabkommen zu verlieren. Daß diese Gefahr keine erhebliche Rolle spielt, weil infolge der mit dem Stundungsabkommen für den Hypothekengläubiger verbundenen Vorteile nicht zu besorgen ist, daß dem Erwerber die Eigenschaft der Hypothek als einer schweizerischen Goldhypothek beim Erwerb unbekannt bleiben werde, ist ohne Belang. Auch ist daraus, daß in Art. 2c des Abkommens von der Übermittlung der Bemilligung der Eintragung an den „Schuldner“ die Rede ist, nicht zu folgern, daß unter dem Schuldner stets nur der Eigentümer gemeint sei. Das Abkommen denkt vielmehr hierbei, wie bereits hervorgehoben, nur an den Regelfall, daß der Eigentümer auch persönlicher Schuldner ist.

Auch aus der in Anlage I Ziffer 1 Abs. 2 des Abkommens getroffenen Bestimmung, wonach eine Erhöhung der in Abs. 1 bestimmten Zinsaufschläge für den Fall vorbehalten ist, daß nach der Auffassung der nach Anlage II einzusetzenden Vertrauensstellen „die tatsächlichen Erträgnisse der mit der Goldhypothek belasteten Liegenschaften oder die persönlichen Verhältnisse des Schuldners“ eine Zinszahlung mit einem höheren Aufschlag rechtfertigen, ist nichts zugunsten der Beklagten herzuleiten. Denn daraus, daß die tatsächlichen Erträgnisse des Grundstücks neben den persönlichen Verhältnissen des Schuldners erwähnt sind, ist nicht zu folgern, daß auch an den Fall einer Verschiedenheit zwischen dem Eigentümer und dem persönlichen Schuldner gedacht und dabei die Haftung des Grundstücks für die Zinsaufschläge als selbstverständlich angenommen sei. Denn es ist sehr wohl möglich, daß die besondere Erwähnung der tatsächlichen Erträgnisse des Grundstücks nur darauf beruht, daß ihre Berücksichtigung für alle Fälle in erster Linie vorgeschrieben werden sollte und unter den persönlichen Verhältnissen des Schuldners diejenigen Verhältnisse zu verstehen sind, in denen er sich abgesehen von seinen Beziehungen zu dem Grundstück befindet.

Nicht gerechtfertigt erscheint schließlich der Einwand der Beklagten, daß der hier gebilligte Rechtsstandpunkt des Klägers zu dem unannehmbaren Ergebnis führe, daß der persönliche Schuldner der aus dem Abkommen herzuleitenden Stundungseinrede durch eine Kündigung von seiten des Grundstückseigentümers verlustig gehen könne. Denn durch die Kündigung des Eigentümers wird die Forderung, wie sich

aus § 1141 BGB. ergibt, gegenüber dem persönlichen Schuldner nicht fällig (Komm. v. RGR. Anm. 1 zu § 1141 BGB.).

Nach alledem kann die Beklagte aus dem deutsch-schweizerischen Goldhypothekenabkommen Rechte gegen den Kläger nicht herleiten, weil er nicht ihr persönlicher Schuldner geworden ist. Dann aber ist das nach § 256 B.D. mit Recht für zulässig erachtete Feststellungsbegehren des Klägers begründet, weil die der Hypothekenbestellung zugrunde liegende Goldklausel gemäß der B.D. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen vom 28. September 1914 bis auf weiteres nicht verbindlich ist (RGZ. Bb. 101 S. 141) und das Grundstück auch nur für den in das Grundbuch eingetragenen Zinsbetrag haftet.